

**Mitteilung des Senats vom 12. Dezember 2023****Wie voll ist der Maßregelvollzug?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/111 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

**1. Wie viele Plätze fehlen aktuell im Maßregelvollzug?**

Es ist unstrittig, dass die Anzahl der gerichtlichen Zuweisungen auf Unterbringungen im Maßregelvollzug die Anzahl der aktuell 155 verfügbaren Plätze in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie, die die Aufgaben des Maßregelvollzugs für das Land Bremen wahrnimmt, übersteigt. Insofern müssen mehr Plätze geschaffen werden. Bei den Planungen hierfür sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Aktuell warten 20 Patient:innen in Organisationshaft auf einen Platz in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie.
- Für eine Platzzahlerweiterung bedarf es zusätzlichem, entsprechend qualifizierten Personals. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sind bauliche Platzzahl-Erweiterungen so zu planen, dass der Betrieb dieser Plätze personell auch sichergestellt werden kann.
- Am 1. Oktober 2023 ist das „Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ in Kraft getreten. Darin werden die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) deutlich enger gefasst; zudem werden mögliche Fehlanreize vermieden (Abschaffung der sogenannten „Halbstrafenregelung“). Mit dem Gesetz soll der erhebliche Zuweisungsanstieg zumindest abgebremst werden.

Vor dem Hintergrund dieser Aspekte erscheint eine Erweiterung um 28 Plätze sinnvoll und machbar (siehe dazu auch Antwort zu Frage 3).

2. Wie haben sich die Einweisungen in den Maßregelvollzug in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die durchschnittliche Belegung in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie gestaltete sich in der zeitlichen Entwicklung wie folgt:

| Jahr                                       | 2018  | 2019  | 2020  | 2021  | 2022  |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|
| Durchschnittliche Belegung (Patient:innen) | 132,9 | 140,9 | 146,7 | 148,6 | 154,3 |

3. Was unternimmt der Senat konkret, um mehr Plätze im Maßregelvollzug zu schaffen?

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat die Gesundheit Nord gGmbH - Klinikverbund Bremen (GeNo) gebeten, eine Planung für die Schaffung weiterer Plätze im Maßregelvollzug vorzulegen, die eine Erhöhung der Kapazitäten im besonders hochgesicherten Bereich ebenso umfasst, wie Möglichkeiten zur Unterbringung akut psychiatrisch erkrankter Strafgefangener mit stationärem Behandlungsbedarf. Letztere wurden bis vor etwa 1,5 Jahren in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie mitbehandelt. Aufgrund des hohen Belegungsdrucks ist dies kaum noch möglich, sodass auch für dieses Klientel Handlungsbedarf besteht.

Die vorgelegten Planungsunterlagen der GeNo sehen einen dreistöckigen Anbau an die Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie mit 48 Plätzen vor. Mit dieser Maßnahme könnten zusätzlich 28 Plätze im Maßregelvollzug geschaffen werden. Die Planungen sehen Folgendes vor:

- 19 Patient:innen sollen perspektivisch aus dem sanierungsbedürftigen Altbau in den Anbau ziehen (aktuell sind die Zimmer ohne eigene Nasszellen); die freiwerdenden Räume im Altbau können dann zu Büroräumen umgebaut werden, zudem würde ein kleiner Trakt für akutpsychiatrisch erkrankte Strafgefangene geschaffen.
- Im Altbau sollen bisherige Patient:innenzimmer zu Zimmern mit einem höheren Sicherheitsniveau umgebaut werden, da hierfür ein erhöhter Bedarf besteht. Statt bisher sechs Zimmer mit einem höheren Sicherheitsniveau soll es zukünftig 13 solcher Zimmer geben. Die absolute Zahl verfügbarer Zimmer im Altbau wird um eins reduziert, da das Erfordernis von zwei Zugängen bei hochgesicherten Räumen dazu führt, dass ein Zimmer nicht mehr genutzt werden kann.

- Derzeit erfolgt die Abstimmung zur Umsetzung und Finanzierung dieser Maßnahmen zwischen den beteiligten Ressorts.
4. Führt der Senat in diesem Zusammenhang auch Gespräche über Plätze in anderen Bundesländern?

Der Senat führt auf verschiedenen Ebenen Gespräche mit anderen Bundesländern. Im Einzelfall werden freie Plätze in den Maßregelvollzugszentren anderer Bundesländer durch die Strafvollstreckungsbehörde wiederholt erfragt. Auch seitens der Klinik und von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz werden Möglichkeiten für auswärtige Unterbringungen eruiert. Aktuell sind neun Personen auswärtig untergebracht.

Aufgrund der bundesweiten Entwicklung der stark steigenden Zuweisungen für Unterbringungen im Maßregelvollzug gelingt eine externe Unterbringung nur in Einzelfällen. Wie weit verbreitet der Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten im Maßregelvollzug ist, zeigen auch die häufigen Anfragen aus anderen Ländern nach einer Unterbringungsmöglichkeit in Bremen – die in der Regel abschlägig beantwortet werden.

5. Gab es Gespräche mit Betreibern allgemeinspsychiatrischer Einrichtungen über das Thema Maßregelvollzug?

Das Thema Maßregelvollzug wird auch mit Betreibern allgemeinspsychiatrischer Einrichtungen erörtert.

6. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen im Detail? Wenn nein, warum nicht?

Bei den Überlegungen über die Schaffung zusätzlicher Plätze im Maßregelvollzug wurde auch über die Möglichkeit nachgedacht, Maßregelvollzugspatient:innen in allgemeinspsychiatrischen Kliniken unterzubringen. Hierfür müssten die Kliniken beziehungsweise ihre Träger mit öffentlichen Rechten beliehen werden. Das wäre grundsätzlich machbar. Von der Möglichkeit wurde aber wieder Abstand genommen, da für forensische Unterbringungen zur Erreichung des erforderlichen Sicherungsniveaus bauliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Psychiatriereform beschäftigt sich eine Steuerungsgruppe explizit mit der Prävention forensischer Unterbringungen. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist die Beobachtung, dass viele der Maßregelvollzugspatient:innen zuvor Kontakt zur Allgemeinpsychiatrie hatten.

7. Haben verurteilte Straftäter seit dem 1. Januar 2023 in der Zeit, in der sie auf einen Platz im Maßregelvollzug gewartet haben, weitere Straftaten begangen, und wenn ja, wie viele (bitte nach Anzahl der

Straftaten und Deliktsbereiche aufschlüsseln unter Nennung der Gesamtdauer, die sich die betreffende Person auf freiem Fuß befunden hat)?

Gegen einen Verurteilten, der als sogenannter Selbststeller nicht inhaftiert ist, ist seit Anfang Oktober 2023 ein Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung anhängig. Ob sich der bislang lediglich bestehende bloße Anfangsverdacht erhärtet, muss erst durch die andauernden Ermittlungen geklärt werden. Der Verurteilte ist durch das Landgericht Bremen wegen Beihilfe zum bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verurteilt worden. Er befindet sich seit dem 30. Juni 2022 auf freiem Fuß.

Weitere Ermittlungs- und oder Strafverfahren gegen verurteilte Personen, die auf einen Platz im Maßregelvollzug warten, liegen nicht vor.

8. Wegen welcher Straftaten waren die betreffenden Personen ursprünglich verurteilt worden?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass, sofern Frage 7 bejaht wurde, diese Personen nur erneut zu Tätern werden konnten, weil es nicht genügend Plätze im Maßregelvollzug gibt?

Ob der Verurteilte, gegen den die Staatsanwaltschaft Bremen derzeit erneut ein Ermittlungsverfahren führt, zu einem Täter wurde, ist bislang nicht festgestellt. Es besteht bislang lediglich ein Anfangsverdacht. Der Ausgang des Verfahrens ist offen.

10. In wie vielen Fällen hat sich in den letzten fünf Jahren und im ersten Halbjahr 2023 im Verlauf des Maßregelvollzugs herausgestellt, dass die der Anordnung des Maßregelvollzugs zugrundeliegende Krankheit nicht oder nicht mehr vorlag und sich deshalb die Maßregel erledigt hat?

Gerichte erklären die Maßregel für erledigt, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung im Maßregelvollzug nicht mehr gegeben sind. Die Voraussetzungen unterscheiden sich zwischen dem § 64 StGB und dem § 63 StGB.

Die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB sind, dass

- eine Person den Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und

- sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die überwiegend auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist und
- wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Der Hang erfordert eine Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert.

Die Anordnung ergeht nur, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb einer bestimmten Frist zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen. Bei Erledigungserklärungen im Zusammenhang mit § 64 StGB spielt daher insbesondere auch die tatsächliche Bereitschaft, an sich zu arbeiten, eine Rolle. Dies bedeutet nicht, dass nach einem Rückfall die Maßregel umgehend für erledigt erklärt wird – wer aber verdeckt konsumiert oder gar mit Drogen handelt ist im Maßregelvollzug nicht richtig aufgehoben; in der Regel wird der Betroffene dann per Gerichtsbeschluss in eine Justizvollzugsanstalt überstellt.

Die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 63 StGB sind,

- dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen hat und
- wenn die Gesamtwürdigung des/der Täter:in und seiner/ihrer Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er/sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Bei Anordnungen nach § 63 StGB erklärt das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt, wenn die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre (§ 67d Absatz 6 StGB).

Eine Maßregel kann also auch dann für erledigt erklärt werden, wenn weiterhin eine psychische Erkrankung vorliegt – entscheidend ist, dass

im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung keine Gefahr für die Allgemeinheit zu erwarten ist.

Eine Erledigung einer Maßregel nach § 63 StGB ist in Bremen sehr selten. In der Vergangenheit kam es vor dem Hintergrund der Unverhältnismäßigkeit zu einer Erledigung, aktuell wird in einem anderen Fall der Erledigung geprüft.

Daten zu Erledigungserklärungen durch die Gerichte der Maßregel werden als „Kerndatensatz Maßregelvollzug“ erhoben. Für Bremen stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

| Erledigungserklärung der Maßregel (§ 67d Absatz 6 beziehungsweise Absatz 5 StGB)<br>Absolute Zahlen | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 1. Halbjahr 2023 |
|---|------|------|------|------|------------------|
| § 63 StGB   | 0    | 0    | 0    | 0    | 0                |
| § 64 StGB   | 12   | 16   | 13   | 16   | 7                |

11. Wie viele Straftäterinnen und Straftäter befinden sich derzeit in Organisationshaft oder in Strafhaft im Rahmen eines gerichtlich angeordneten Vorwegvollzugs der zusätzlich verhängten Freiheitsstrafe beziehungsweise aus einem anderen Verfahren in einer JVA (bitte aufschlüsseln nach etwaigem Aufnahmeterrain in den Maßregelvollzug und Straftat, die zur Verurteilung geführt hat)?

Derzeit befinden sich 20 Verurteilte in Organisationshaft in der JVA Bremen und zehn weitere Verurteilte in einem Vorwegvollzug entweder aus der gleichen Verurteilung oder in der Vorwegvollstreckung einer verfahrensfremden Strafe.

In einem Verfahren wurde die Strafvollstreckungssache aus Niedersachsen übernommen. Der Verurteilte befindet sich derzeit im niedersächsischen Strafvollzug und verbüßt dort einen angeordneten Vorwegvollzug.

Bei den zugrundeliegenden Taten handelt es sich im Schwerpunkt

- in sieben Fällen um Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- in drei Fällen um versuchte und in einem Fall um ein vollendetes Tötungsdelikt,
- in vier Fällen um Diebstahlstaten,
- in zwei Fällen um räuberische Erpressung,
- in einem Fall um Raub,
- in einem Fall um Vergewaltigung und

- in einem Fall um vorsätzliche Körperverletzung.

12. Welche maximale Dauer der Organisationshaft hält der Senat für akzeptabel?

Die Strafvollstreckungsbehörde hat grundsätzlich bereits ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung Bemühungen um die Aufnahme des/der Verurteilten aus der Organisationshaft in den Maßregelvollzug einzuleiten. Selbst wenn die Grenze der vertretbaren Dauer der Organisationshaft erreicht ist, führt dieses nicht regelhaft zu einer Entlassung. Ob eine festgestellte Rechtsverletzung durch einen überlangen Vollzug von Organisationshaft zu einer Entlassung aus der Haft zu führen hat, ist nach der Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts anhand einer Abwägung zu beurteilen, für die es maßgeblich einerseits auf die Gefährlichkeit der/des Verurteilten und die dadurch tangierten Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit ankommt sowie andererseits auf Ausmaß und Intensität der Rechtsgutsverletzung durch die verzögerte Sachbehandlung und überlange Dauer der Organisationshaft.

13. Was geschieht mit Straftätern, die aus der Organisationshaft und aus dem Vorwegvollzug entlassen werden müssen, obwohl deren bei der Verurteilung gerichtlich festgestellte Gefährlichkeit fortbesteht, ohne dass sie einen anschließenden Aufnahmetermin in den Maßregelvollzug haben?

Würde ein/e Verurteilte/r aufgrund gerichtlicher Entscheidung aus der Organisationshaft oder dem Vorwegvollzug entlassen werden, ohne dass eine direkte Aufnahme in den Maßregelvollzug erfolgen kann, müsste er/sie von der JVA unmittelbar nach Rechtskraft des Beschlusses und ohne weitere Entlassungsvorbereitung auf freien Fuß gesetzt werden. Mit der Entlassungsanordnung endet die Zuständigkeit der JVA, sodass eine Vorbereitung nicht mehr möglich ist.

14. Gab es 2023 Fälle, in denen Straftäter aus dem Vorwegvollzug oder Organisationshaft auf freien Fuß gesetzt worden sind, da aufgrund mangelnder Kapazitäten ihr Aufnahmetermin in den Maßregelvollzug verstrichen ist oder kein Termin vergeben werden konnte?

Im Jahr 2023 ist es bislang zu keinen Entlassungen aus dem Vorwegvollzug oder der Organisationshaft in Freiheit gekommen.

15. Wenn ja, wie viele und wie lange waren diese durchschnittlich auf freiem Fuß, bis sie den Maßregelvollzug angetreten haben (bitte nach den jeweiligen Straftaten aufschlüsseln)?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 14.

16. Wenn ja, haben diese Personen in der Zeit zwischen Haft und Maßregelvollzug weitere Straftaten begangen (bitte nach Straftaten aufschlüsseln)?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 14.

17. Werden diese Personen in der Zeit zwischen Haft und Maßregelvollzug überwacht? Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 14.

18. Wenn nein, wie stellt die Landesregierung sicher, dass diese Personen keine weiteren Straftaten begehen?

Die Begehung von Straftaten kann durch die Landesregierung nicht verhindert werden. Im Rahmen der Gefahrenabwehr können geeignete Maßnahmen im Einzelfall zur Minimierung des Risikos geprüft werden.